

23. Geschäftstätigkeiten in der Tschechischen Republik

Die Bedingungen für die Einreise und den langfristigen Aufenthalt von ausländischen Bürgern auf dem Gebiet der Tschechischen Republik werden durch das Gesetz Nr. 326/1999 Slg. über den Aufenthalt von ausländischen Bürgern in der Tschechischen Republik, in Fassung späterer Vorschriften, geregelt. Die Tschechische Republik wurde ein Teil des Schengen-Raums, und Kontrollen an den Innenlandgrenzen wurden daher am 21. Dezember 2007 abgeschafft. Durch den Eintritt in den Schengen-Raum wendet die Tschechische Republik die gemeinsamen Regeln bezüglich des Personenverkehrs im gesamten Schengen-Raum an, einschließlich Bedingungen für Überschreitung von Außengrenzen.

DRITTLÄNDER (KEINE EU-MITGLIEDER)

Ausländer, die so genannten Drittland-Staatsangehörigen (außer EU, Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein) dürfen in den Schengen-Raum mit oder ohne ein Visum einreisen, je nachdem, ob eine Visumpflicht besteht, die in der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 festgesetzt ist. Drittland-Staatsangehörige auf der Visum-Liste müssen für einen kurzfristigen Aufenthalt – bis zu drei Monaten – ein einheitliches Schengen-Visum erhalten. Wenn allerdings der Zweck des kurzfristigen Aufenthaltes auf dem Gebiet der Tschechischen Republik eine Erwerbstätigkeit ist, muss auch der Bürger des Landes mit einer Visumbefreiung ein Visum beantragen.

In Abhängigkeit von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer muss die ausländische Person ein Visum für einen kurzfristigen (EU-Gesetzgebung) oder einen langfristigen Aufenthalt/Aufenthaltsurlaub (nationale Gesetzgebung) beantragen. Im Allgemeinen ist der Visumantrag zusammen mit anderen erforderlichen Unterlagen persönlich bei dem Konsulat der Tschechischen Republik im Ausland einzureichen (in einigen Fällen auf dem Gebiet des Innenministeriums).

Registrierung eines Aufenthaltsortes in der Tschechischen Republik

Alle ausländischen Personen, denen ein Aufenthaltsvisum/eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, sind verpflichtet, innen drei Arbeitstagen nach der Einreise auf das Gebiet der Tschechischen Republik ihren Aufenthaltsort bei der örtlich zuständigen Abteilung der Fremdenpolizei zu melden. Dies bezieht sich nicht auf Minderjährige (unter 15 Jahre) und auf diejenigen, für welche diese Pflicht vom Unterkunftsgeber erfüllt wurde. Seit Mai 2011 müssen Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis im Ausland beantragen, biometrische Daten (Gesichtsbild und Fingerabdrücke) innerhalb 3 Arbeitstage nach Einreise auf das Gebiet der Tschechischen Republik zur Verfügung stellen.

Schengen Visa

Ein Visum für kurzfristigen Aufenthalt ermöglicht einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten pro Halbjahr im Schengen-Raum. Die Gültigkeit des Kurzaufenthaltes wird gemäß der voraussichtlichen Anzahl der Reisen in den Schengen-Raum bestimmt.

Es gibt folgende Arten von Visa für kurzfristige Aufenthalte:

- 1) Typ A – Flughafen-Transitvisum
- 2) Typ C – einheitliches Schengen-Visum (Standardtyp)
- 3) Visum mit beschränktem räumlichem Geltungsbereich – besonderes Schengen-Visum, welches einen Aufenthalt nur in bestimmten Schengenstaaten ermöglicht

Ein Visum für kurzfristigen Aufenthalt kann Einzel-, Doppel- oder mehrere Einreisen ermöglichen.

Das allgemeine Zeitlimit für die Bearbeitung des Antrags auf ein Visum für kurzfristigen Aufenthalt beträgt 15 Tage ab Einreichung, die Periode ist jedoch oft kürzer.

Visa für langfristige Aufenthalte (nationales Visum)

Visa für langfristige Aufenthalte – Visa für Aufenthalte für mehr als 90 Tage – ermöglichen den Ausländern einen Aufenthalt in der Tschechischen Republik maximal für 6 Monate. Dieser Typ von Visum ermöglicht den ausländischen Staatsangehörigen, wiederholt auf das oder aus dem Gebiet der Tschechischen Republik zu reisen. Ein langfristiges Visum ist für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

Das Visum für langfristige Aufenthalte kann für einen Aufenthaltszweck erteilt werden (z. B. Arbeit, unternehmerische Tätigkeiten, Studium, familiäre Bindungen, gesundheitliche Gründe oder weitere Zwecke) oder für mehrere Aufenthaltszwecke gleichzeitig (Arbeit + unternehmerische Tätigkeiten, Arbeit + Studium). Jeder Aufenthaltszweck, der im Antragsformblatt angegeben wird, muss durch entsprechende Unterlagen gestützt sein. Die Dauer der Antragsbearbeitung und Ausstellung eines Aufenthaltsvisums für mehr als 90 Tage kann bis zu 90 Tagen ab dem Tag der Einreichung der Bearbeitung betragen. Bei einer Visa-Nichtzuerkennung kann der ausländische Staatsangehörige eine Berufung innerhalb 15 Tage ab der

Zustellung der Information über die Verweigerung des Visums für langfristigen Aufenthalt einlegen (eine zusätzliche Bewertung der Gründe für Nichtzuerkennung des Visums beantragen). Der Antragsteller des Visums für langfristigen Aufenthalt ist verpflichtet, ein Gespräch zu absolvieren, falls dieses von der Botschaft gefordert wird. Das Gespräch ist verbindlich, wenn ein langfristiger Aufenthalt zwecks Ausführung eines Geschäftes beantragt wird.

Arbeitsgenehmigungen

Falls der ausländische Staatsangehörige beabsichtigt, sich in der Tschechischen Republik zum Zweck einer Beschäftigung aufzuhalten, muss er/sie zuerst eine Arbeitsgenehmigung beantragen, die durch das lokale Arbeitsamt erlassen wird, je nach Ort der Beschäftigung. In einigen Fällen kann auch ein Rechtsvertreter eines Unternehmens eine Arbeitsgenehmigung beantragen. Der Ablauf der Bearbeitung eines Antrags auf Arbeitsgenehmigung wird durch das Beschäftigungsgesetz Nr. 435/2004 Slg., in der Fassung der späteren Vorschriften, geregelt und hat die folgende Bedingung:

- Der Arbeitnehmer/Ausländer stellt einen "Antrag auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung". In der Praxis wird der Antrag üblicherweise durch den Arbeitgeber gestellt, indem dieser eine von dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte Vollmacht verwendet.

Eine Arbeitsgenehmigung ist in folgenden Fällen nicht erforderlich:

- der Drittstaatsangehörige befindet sich in der Tschechischen Republik auf einem kurzen Arbeitsaufenthalt (allerdings nicht länger als 7 aufeinander folgende Kalendertage oder insgesamt 30 Tage pro Kalenderjahr, und ist zugleich ein Diensterbringer, Montage- oder Reparaturarbeiter u. ä.),
- der Drittstaatsangehörige wurde in die Tschechische Republik versetzt, um Dienstleistungen durch einen Arbeitgeber mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat anzubieten,
- der Drittstaatsangehörige promovierte an einer tschechischen Universität,
- der Drittstaatsangehörige hat einen ständigen Wohnsitz in der Tschechischen Republik usw.

Green Cards

Green Cards erleichtern es, qualifizierte Mitarbeiter aus dem Ausland in die Tschechische Republik anzuziehen; sie werden als eine Duale Erlaubnis verwendet – eine Aufenthalts- und eine Arbeitsgenehmigung. Potentielle Arbeitnehmer können sich bei den tschechischen Konsulaten bewerben (in ausgewählten Fällen können die Anträge bei dem Innenministerium der Tschechischen Republik eingereicht werden).

Es gibt drei Arten:

- Typ A – für Hochschulabsolventen und Führungskräfte
- Typ B – für diejenigen, die mindestens ein Sekundarschulabschluss besitzen
- Typ C – an "andere" ausgestellt

Green Card kann von Staatsbürgern aus folgenden Ländern beantragt werden:

Australien, Bosnien und Herzegowina, Kanada, Kroatien, Japan, Montenegro, Neuseeland, Republik Makedonien, Serbien, Südkorea, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika

Blue Cards

Am 1. Januar 2011 trat eine Änderung des Gesetzes über den Aufenthalt von ausländischen Bürgern auf dem Gebiet der Tschechischen Republik (Gesetz Nr. 326/1999 Slg., in der Fassung der späteren Vorschriften) in Kraft und brachte viele Änderungen hervor. Die Blue Card war eine von diesen – eine neue Duale Erlaubnis – Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte Arbeitnehmer,

- für einen langfristigen Aufenthalt vorgesehen, der mit Ausführung einer hoch qualifizierten Arbeit durch Ausländer (außer Staatsbürger der Europäischen Union) verbunden ist,
- der Antrag auf eine Blue Card ist bei dem tschechischen Konsulat im Ausland einzureichen (in ausgewählten Fällen können die Anträge bei dem Innenministerium der Tschechischen Republik eingereicht werden), und zwar zusammen mit einem für die Dauer von mindestens einem Jahr abgeschlossenen Arbeitsvertrag, welcher ein bestimmtes Monatsgehalt überschreitet, sowie mit Dokumenten, welche die Befähigungen des Antragstellers nachweisen,
- Einkommenskriterien – der Arbeitsvertrag muss ein Bruttomonats- oder Jahresgehalt beinhalten, welches mindestens dem 1.5-fachen des durchschnittlichen Bruttomonats- oder Jahresgehaltes in der Tschechischen Republik entspricht,
- Gültigkeit: drei Monate über den Zeitraum hinaus, für den der Arbeitsvertrag gültig ist (maximaler Zeitraum von zwei Jahren; eine Verlängerung ist möglich),
- vereinfacht den Ablauf einer Erlangung von dauerhafter Aufenthaltsgenehmigung / Status eines langfristigen Bewohners in der Europäischen Gemeinschaft,

- unterstützt Familienzusammenführung mit keinem geforderten Mindestzeitraum des früheren Aufenthaltes in der Tschechischen Republik.

EU-MITGLIEDSSTAATEN

Personen, die das Recht auf freien Personenverkehr innerhalb der EU genießen (Staatsangehörige aus den EU-Mitgliedstaaten, weiter aus Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz) können frei in die Tschechische Republik zu irgendwelchem Zweck ohne Genehmigung oder ein Visum bis zu 3 Monaten einreisen und sich hier aufhalten. Sie können sich hier auf der Grundlage eines Reisedokuments (Reisepass) oder eines Personalausweises aufhalten. Ebenfalls Familienangehörige der EU-Bürger, die Drittland-Staatsangehörige sind, können unter einer bestimmten Bedingung das Recht auf freien Personenverkehr nutzen. Sie müssen nachweisen, dass sie Familienangehörige des in der EU-Richtlinie Nr. 38/2004 (siehe nachstehende Bestimmung) definierten EU-Bürgers sind und den EU-Staatsangehörigen auf dem Gebiet begleiten oder ihm folgen.

Registrierung eines Aufenthaltsortes in der Tschechischen Republik

Ein EU-Bürger, der beabsichtigt, sich auf dem Gebiet der Tschechischen Republik für mehr als 30 Tage aufzuhalten, ist verpflichtet, innerhalb 30 Arbeitstage nach Einreise in die Tschechische Republik seinen/ihren Aufenthaltsort in der Tschechischen Republik bei der örtlich zuständigen Abteilung der Fremdenpolizei gemäß deren Sitz zu melden. Dieselbe Pflicht bezieht sich auf Familienangehörige eines EU-Bürgers, wenn dieser bereits in der Tschechischen Republik ansässig ist. Dies gilt nicht für Ausländer/EU-Bürger unter 15 Jahre und auf diejenigen, für welche diese Pflicht vom Unterkunftsgeber erfüllt wurde.

Vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung

- Ein EU-Bürger, der beabsichtigt sich in der Tschechischen Republik vorübergehend für mehr als 3 Monate aufzuhalten, ist berechtigt (nicht verpflichtet) einen Antrag auf die Bestätigung eines vorübergehenden Aufenthaltes zu stellen. Wenn der EU-Bürger die Bestätigung vorweisen kann, kann ein Familienangehöriger des EU-Bürgers, welcher ein Drittland-Staatsangehöriger ist, auch eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung beantragen (wenn der Familienangehörige Bürger eines Nicht-EU-Staates ist, welcher einer Visumpflicht unterliegt, wird ein Visum für die Einreise auf das Gebiet der Tschechischen Republik gefordert, bevor eine verbindliche vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung beantragt und erteilt wird). Dasselbe Verfahren gilt auch für einen Bewerber um eine ständige Aufenthaltsgenehmigung.

Obwohl eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung nicht eine Bedingung für den Aufenthalt eines EU-Bürgers in der Tschechischen Republik ist, gibt es gewisse Umstände, unter denen es für den EU-Bürger erwünscht ist, eine zu besitzen. Es handelt sich überwiegend um Situationen, wo der EU-Bürger, der sich in der Tschechischen Republik aufhält, nachzuweisen hat, dass er/sie wirklich in der Tschechischen Republik ansässig ist. Zu diesen Situationen zählen z. B. folgende:

- Eigentumserwerb gemäß Divisengesetz;
- Zulassung eines Fahrzeugs;
- der Fall, in dem ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers ein Bürger eines Nicht-EU-Staates ist und beabsichtigt, eine Aufenthaltsgenehmigung zu beantragen.

Ein Familienangehöriger eines EU-Bürgers umfasst einen Ehepartner/eingetragenen Lebenspartner, ein Kind unter 21 Jahre oder Angehörige oder unselbstständige direkte Verwandten in aufsteigender Linie. Andere Personenkategorien können ebenfalls berechtigt sein, wenn diese von den Behörden anerkannt werden.

Der Antrag auf eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung kann bei dem Innenministerium der Tschechischen Republik eingereicht werden. Die Frist für die Bearbeitung des Antrages auf die Erteilung einer vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigung kann bis zu 30 Tagen nach der Einreichung auf dem Gebiet der Tschechischen Republik betragen.